



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Psychologie (60 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 15.06.2022

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Psychologie (60 Leistungspunkte) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Bachelor-Teilstudiengangs

§ 3 Zulassung zum Studium

§ 4 Aufbau des Bachelor-Teilstudiengangs, Regelstudienzeit und Studienbeginn

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 6 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungsausschuss

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Teilstudiengangübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelor-Teilstudiengangs Psychologie (60 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Bachelor-Teilstudiengang Psychologie (60 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/2023 das Studium im Bachelor-Teilstudiengang Psychologie (60 Leistungspunkte) aufnehmen.

§ 2

Ziele des Bachelor-Teilstudiengangs

(1) Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Teilstudiengangs Psychologie (60 Leistungspunkte) erwerben ein Grundverständnis für psychologische Fragestellungen, Arbeitsweisen und Erkenntnisse, das sie im Berufsfeld ihres Hauptfaches z. B. in den Bereichen Journalistik, Betriebswirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Werbung, Mediengestaltung, Bildung, Erziehung, Kommunikation, Personalmanagement, Sport, Musik usw. dazu befähigt, psychologische Aspekte ihrer Berufstätigkeit zu erkennen und einfache psychologische Grundregeln anzuwenden. Sowohl die im Bachelor-Teilstudiengang Psychologie (60 Leistungspunkte) zu erwerbende Berufsqualifikation als auch die Möglichkeit zur Teilnahme an darauf aufbauenden Masterstudiengängen werden damit vor allem von der gewählten Hauptfachrichtung bestimmt.

(2) Ziele des Bachelor-Teilstudiengangs Psychologie (60 Leistungspunkte) sind insbesondere:

- einen Überblick über Inhalte, Aufbau und grundlegende Methoden der Psychologie zu erhalten,
- die wichtigsten Teilbereiche der Grundlagendisziplinen so weit kennen zu lernen, dass ein Zugang zur Fachliteratur ermöglicht wird,
- gegebenenfalls in Teilbereichen der Anwendungsdisziplinen einen Überblick über Möglichkeiten psychologischer Vorgehensweisen zu erwerben.

§ 3

Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer über die in § 3 Abs. 1 RStPOBM genannten Voraussetzungen verfügt.

(2) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge und Teilstudiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RAO) in der jeweils geltenden Fassung. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

§ 4

Aufbau des Bachelor-Teilstudiengangs, Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Der Aufbau des Bachelor-Teilstudiengangs Psychologie (60 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistung/en, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis von Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Teilstudiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Der Bachelor-Teilstudiengang Psychologie (60 Leistungspunkte) umfasst drei inhaltlich definierte Modulgruppen. Diese Modulgruppen sind:

- a) Einführung und Methodik (20 Leistungspunkte), bestehend aus den Modulen Einführung in das Studium der Psychologie für Nebenfachstudierende , PB-B1. Quantitative Methoden I und PB-B2. Quantitative Methoden II. Sofern der im Bachelorkombinationsstudiengang gewählte Bachelor-Teilstudiengang mit 120 Leistungspunkten eine Statistikausbildung (im

Umfang von 10 Leistungspunkten) äquivalent zu den Modulen Quantitative Methoden I und II beinhaltet, ist an deren Stelle im Bachelor-Teilstudiengang Psychologie (60 Leistungspunkte) das Modul Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten für Nebenfachstudierende zu absolvieren.

- b) Grundlagenfächer (30 Leistungspunkte), bestehend aus den Modulen Grundlagen der Allgemeinen Psychologie I, der Allgemeinen Psychologie II, der Biologischen Psychologie, der Differentiellen Psychologie, der Entwicklungspsychologie und der Sozialpsychologie.
- c) Anwendungsfächer (10 Leistungspunkte), bestehend aus den Modulen Grundlagen der Arbeits- und Organisationspsychologie und Grundlagen der Klinischen Psychologie. Die Teilnahme an diesen Modulen wird in der Regel nach Absolvierung der Grundlagenfächer empfohlen.

(3) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Teilstudiengangs Psychologie (60 Leistungspunkte) beträgt sechs Semester.

(4) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

§ 5

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium im Bachelor-Teilstudiengang Psychologie (60 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. *Vorlesungen* bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete.
- b. *Übungen* dienen der Verfestigung von Kenntnissen, die z. B. in Vorlesungen vermittelt oder im Selbststudium erworben wurden.
- c. *Seminare* dienen der gezielten Bearbeitung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und behandeln spezielle Lehrstoffe und/oder dienen zur Einführung in grundlegende Kenntnisse über Ablauf, Organisation und Inhalte des Studiums der Psychologie (Orientierungsveranstaltung).
- d. *Empiriepraktika* dienen der Einübung empirischer bzw. experimenteller Methoden und beinhalten die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung, Dokumentation und Präsentation von empirischen bzw. experimentellen Untersuchungen.
- e. *Kolloquien* dienen der Präsentation und Diskussion eigener Forschungsprojekte.
- f. *Tutorien* begleiten Vorlesungen, Übungen oder Seminare und unterstützen die Studierenden bei der Bearbeitung der behandelten Stoffgebiete in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

§ 6

Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

(1) In der Teilstudiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Bachelor-Teilstudiengangs Psychologie (60 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von mündlichen und schriftlichen/elektronischen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind:

- a. *Mündliche Prüfung*: Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die Note soll der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt werden.
- b. *Klausur*: Die Klausur ist eine beaufsichtigte schriftliche/elektronische Prüfung, bei der auch Hilfsmittel zugelassen werden können, deren Dauer im Falle einer Modulleistung 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten soll. Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- c. *Projektbericht*: Schriftliche Dokumentation einer eigenen empirischen Untersuchung (ca. 30.000 Textzeichen).
- d. *Präsentation eigener empirischer Untersuchungen*: Bericht über ein durchgeführtes Projekt in der Form eines Referats oder Posters. Die Präsentation soll einschließlich einer eventuellen Diskussion nicht mehr als 30 Minuten in Anspruch nehmen.
- e. *Open-Book-Prüfung*: Eine unbeaufsichtigte, zeitsynchrone und schriftliche/elektronische Prüfung innerhalb einer vorgegebenen Zeit von 60 bis 120 Minuten, bei der alle Hilfsmittel zugelassen sind. Bestimmte Hilfsmittel können dabei empfohlen werden. Open-Book-Prüfungen können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.

(3) Vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung wird die Möglichkeit eingeräumt, die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(4) Formen von mündlichen und schriftlichen/elektronischen Modulvorleistungen oder Studienleistungen sind:

- a. *Referat*: ein mündlicher Vortrag von in der Regel 15 bis 30 Minuten Dauer;
- b. *Schriftliche Ausarbeitung*: eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit von ca. 30.000 Textzeichen;
- c. *Hausarbeit*: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von ca. 45.000 Textzeichen;
- d. *Testat*: eine schriftliche Bearbeitung von Aufgaben von in der Regel 60 Minuten Dauer unter Aufsicht;
- e. *Belegarbeit*: ein Bericht über eine eigene empirische Untersuchung von ca. 15.000 Textzeichen;
- f. *Kurzbericht*: eine kurze schriftliche Arbeit von ca. 7.500 Textzeichen (z. B. als Vorbereitung der Diskussion in einer Arbeitsgruppe);
- g. *Kurzreferat*: ein mündlicher Bericht von maximal 15 Minuten Dauer;
- h. *Lösungen von Übungsaufgaben*;
- i. *Sitzungsprotokoll*: ein schriftlich verfasstes Protokoll über den Verlauf eines Lehrveranstaltungstermins von ca. 7.500 Textzeichen;
- j. *Vorbereitung und Leitung einer Sitzung*;
- k. *Versuchspersonenstunden*: Mitwirkung an empirischen Untersuchungen als Versuchsperson;
- l. *Mitwirkung an Fallbeispielen oder Gruppenaufgaben*.

(5) Modulvorleistungen und Studienleistungen können bewertet werden. In diesem Fall dient die Bewertung ausschließlich der Information der Studierenden über den Erfolg ihrer Leistung. Eine Anrechnung von Modulvorleistungs- oder Studienleistungsbewertungen auf die Noten von Modulleistungen ist ausgeschlossen.

§ 7

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bachelor-Teilstudiengangs Psychologie (60 Leistungspunkte) bildet die Philosophische Fakultät I durch Beschluss des Fakultätsrates einen Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 15.06.2022; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 13.07.2022.

(2) Diese Ordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt zum Wintersemester 2022/2023 in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Bachelor-Teilstudiengang Psychologie (60 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/2023 das Studium im Bachelor-Teilstudiengang Psychologie (60 Leistungspunkte) aufnehmen.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren für Studien- und Prüfungsleistungen werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten der Fakultät als Äquivalenztabellen veröffentlicht.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der jeweils bisherigen Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 31.03.2024 wiederholt werden.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Psychologie (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 02.03.2007 (ABl. 2008, Nr. 2, S. 28) in der Fassung der Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Psychologie (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 26.05.2010 (ABl. 2010, Nr. 9, S. 22) tritt zum 01.04.2024 außer Kraft.

Halle (Saale), 18. Juli 2022

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor

Anlage
Teilstudiengangübersicht (gemäß § 4 und § 6)

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Pflichtmodule								
Einführung in das Studium der Psychologie für Nebenfachstudierende (10 LP)	Nein	8	10	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	-	1. und 2.
Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten für Nebenfachstudierende (10 LP)	Ja	4	10	Ja	Nein	Projektbericht oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	10/50	6.
Grundlagen der Allgemeinen Psychologie I	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	5/50	2.
Grundlagen der Allgemeinen Psychologie II	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	5/50	4. oder 6.
Grundlagen der Arbeits- und Organisationspsychologie	Ja	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	5/50	5.
Grundlagen der Biologischen Psychologie	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder	5/50	1.

						Klausur oder Open-Book- Prüfung		
Grundlagen der Differentiellen Psychologie	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book- Prüfung	5/50	3. oder 6.
Grundlagen der Entwicklungspsychologie	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book- Prüfung	5/50	4.
Grundlagen der Klinischen Psychologie	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book- Prüfung	5/50	5.
Grundlagen der Sozialpsychologie	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book- Prüfung	5/50	3.
PB-B1. Quantitative Methoden I (5 LP)	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book- Prüfung	5/50	3.
PB-B2. Quantitative Methoden II (5 LP)	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book- Prüfung	5/50	4.
Hinweis zum Studienprogramm:								

Studierende, die den Bachelor-Teilstudiengang Psychologie (60 LP) mit dem Bachelor-Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaften (120 LP), dem Bachelor-Teilstudiengang Soziologie (120 LP) oder einem anderen Bachelor-Teilstudiengang (120 LP) kombinieren, in dem sie eine Statistikausbildung im Umfang von 10 LP äquivalent zu den Modulen "PB-B1. Quantitative Methoden I" und "PB-B2. Quantitative Methoden II" absolvieren, belegen anstelle der Module "PB-B1. Quantitative Methoden I" und "PB-B2. Quantitative Methoden II" das Modul "Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten für Nebenfachstudierende". In Abhängigkeit vom Bachelor-Teilstudiengang 120 Leistungspunkte ergeben sich insoweit Änderungen in der Studienablaufempfehlung.